

Emissionshandel: Vorabentscheidungsverfahren zum sektorübergreifenden Korrekturfaktor

Schlussanträge der Generalanwältin vom 12.11.2015

Im Verfahren vor dem EuGH über sieben verbundene Rechtssachen aus Österreich, den Niederlanden und Italien (C-191/14 ua) geht Generalanwältin Kokott von der Rechtswidrigkeit des Beschlusses 2013/448/EU zum sektorübergreifenden Korrekturfaktor für die Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate aus und empfiehlt in ihren Schlussanträgen die Aufhebung des Korrekturfaktors. Eine daraus folgende Zuteilung von 100 % der gemäß Emissionshandelsrichtlinie vorläufig ermittelten Zertifikate wird jedoch als unangemessen beurteilt. Die Kommission habe den Faktor binnen einer vom Gerichtshof festzulegenden Frist neu festzusetzen. Mit einer Übergangsregelung soll aber die Wirksamkeit des aktuell geltenden Beschlusses bis zur Neuerlassung aufrecht erhalten werden.

Johanna Gaiswinkler, Salzburg

Knalleffekt: Behördliche Genehmigungsverfahren werden zum Spießrutenlauf

EuGH verlängert Beschwerdemöglichkeiten über gesetzliche Einspruchsfristen hinaus.

Für Generationen von Umweltrechtlern war eines in Stein gemeißelt: Projektgegner erlangen im anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren – und dem darauffolgenden Rechtsmittelverfahren – nur in dem Umfang Parteistellung, in dem sie rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Fristen Einwendungen gegen das Projekt erhoben haben.

Dieser zentrale Grundsatz eines effizienten Verwaltungsverfahrens wurde nun durch den EuGH gekappt. Die Präklusion von Verfahrensparteien soll nun im Anwendungsbereich des Urteils vom 15.10.2015, C-137/14, nicht mehr gelten. Das Recht der „betroffenen Öffentlichkeit“, nach Erlassung eines Bewilligungsbescheids ein Verwaltungsgericht zur Überprüfung der Entscheidung anzurufen, kann nach Ansicht des EuGH nicht von der (rechtzeitigen) Geltendmachung von Einwendungen im vorangegangenen Verwaltungsverfahren abhängig gemacht werden.

Fazit: Projektgegner können im Verfahren Einwendungen gegen das Projekt dann erheben, wann es ihnen beliebt, und nach Lust und Laune weitere Argumente „nachschieben“. Vermutlich steht es ihnen auch offen, sich im behördlichen Verfahren zu verschweigen, um überhaupt erst eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht einzubringen. Behördliche Genehmigungsverfahren werden für die betroffenen Unternehmer – aber auch für die Behörden – somit zu einem Spießrutenlauf.

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 2...

Zahlen, die uns beschäftigen:

1.493, 1.292, 657, 456

Das BVwG hat sich zur Berücksichtigung von genehmigten, aber tatsächlich nicht ausgeschöpften Kapazitäten bei der Beurteilung der UVP-Pflicht geäußert. Diese sollen bei Änderungsvorhaben (hier PKW-Stellplätze) unberücksichtigt bleiben (W113 2011751-1/64E). An sich kann das nicht verallgemeinerbar sein, man denke nur einmal an die abfall- oder wasserwirtschaftlichen Tatbestände...

Ganz sicher scheint sich das BVwG aber ohnehin nicht zu sein. In der Kapazitätsberechnung wird die Erweiterungskapazität nämlich im Ergebnis von der genehmigten Kapazität weg berechnet: 1.292 (faktisch existierende Stellplätze) + 657 (beantragte Erweiterung) – 1.493 (bestehender – aber eben faktisch nicht ausgeschöpfter – Konsens) = 456 (zu beurteilende Erweiterung).

Verwirrt? Wir auch.

456



... Fortsetzung von Seite 1

Hier die wichtigsten Abgrenzungsfragen für die Praxis:

- Das Urteil des EuGH bezieht sich (derzeit) nur auf UVP-Projekte und IPPC-Anlagen im Anwendungsbereich der beiden Richtlinien.
- Eine erweiterte Beschwerdemöglichkeit in anderen Umweltverfahren ist (derzeit) nicht geboten: Die EU hat die Aarhus-Konvention, die die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit in Umweltverfahren bildet, noch nicht weitergehend umgesetzt. Nach der Rechtsprechung des EuGH – und ihm folgend des VwGH – ist die Aarhus-Konvention in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung (derzeit) nicht unmittelbar anwendbar.
- Das neue Regime gilt für IPPC-Anlagen bei Neugenehmigungen, wesentlichen Änderungen und in Sonderkonstellationen, in denen zulässigerweise weniger strenge Emissionsgrenzwerte vorgeschrieben werden oder aufgrund starker Umweltverschmutzungen die Vorschreibung strengerer Emissionsgrenzwerte erforderlich ist.
- „Betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne des EuGH-Urteils sind Nachbarn und NGOs. Der Umweltschutzanwalt ist nicht als „betroffene Öffentlichkeit“, sondern als vom Staat bestellte Institution zur Wahrnehmung bestimmter Interessen anzusehen. Ihm kommt das Privileg der Nicht-Präklusion also nicht zu.
- Wie lange dürfen nun nach Abschluss eines behördlichen Genehmigungsverfahrens Beschwerden beim Verwaltungsgericht eingebracht werden? Aus dem Urteil des EuGH lässt sich nur ableiten, dass der Umfang der Beschwerde nicht von Einwendungen im vorangegangenen Verwaltungsverfahren abhängig gemacht werden darf. Beschwerden können daher weiterhin nur innerhalb der gesetzlichen Fristen – also in der Regel vier Wochen – an die Verwaltungsgerichte herangetragen werden.

Martin Niederhuber / Benjamin Schlatter / David Suchanek, Wien



**Was wäre Ihr
Artenschutzprojekt
ohne Bewilligung?**

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Unser Team unterstützt Sie mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht. www.nhp.eu

NHP
Niederhuber & Partner

Splitter

Beschneigungsanlage: keine Wasserversorgungsanlage iSd WRG

Es wird durch eine Anlage zur Beschneigung einer Nachtloipe kein einm Verbrauch gleichzuhaltender dauernder Entzug von Wasser aus dem Gewässerregime beabsichtigt; vorgesehen ist eine Versickerung des ursprünglich einem Entwässerungsgraben entnommenen Drainagewassers. Dies stellt keine Wasserversorgung iSd WRG dar. Es war daher § 103 Abs. 1 lit i WRG, wonach für Wasserversorgungsanlagen ein Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck vorzulegen ist, nicht anwendbar (VwGH 24.9.2015, Ro 2014/07/0099) (RP).

Beschwerdebefugnis des Umweltschutzanwalts in AWG-Feststellungsverfahren

Vor dem VwGH war die Beschwerdelegitimation des Umweltschutzanwalts im AWG-Feststellungsverfahren strittig. Der VwGH verwies auf den mit der Novelle BGBl I 97/2013 eingefügten § 87c Abs. 1 AWG 2002, mit welchem sämtlichen Personen und sonstigen parteifähigen Gebilden, die gemäß AWG 2002 Parteistellung haben, die Berechtigung eingeräumt wird, in diesen Angelegenheiten auch eine Beschwerde zu erheben. Der Begriff „sonstige parteifähige Gebilde“ erfasst ua. auch den Umweltschutzanwalt (VwGH 25.6.2015, Ro 2015/07/0009) (ROM).

Sport

Ernst-Happel-Stadion und Denkmalschutz

Ein paar Anmerkungen aus Anlass der medial kolportierten Idee eines Umbaus oder Abrisses des Ernst-Happel-Stadions.

Bei Denkmälern, die im Eigentum von zB einem Bundesland stehen, wird die Schutzwürdigkeit gesetzlich vermutet: Bei ihnen gilt das öffentliche Interesse an der Erhaltung so lange als gegeben, als das Bundesdenkmalamt (BDA) nicht darüber entscheidet, ob es tatsächlich unter Schutz zu stellen ist. Bei solchen Denkmälern kann das BDA auch durch Verordnung festlegen, dass es unter Denkmalschutz steht. So ist dies für das Ernst-Happel-Stadion im Jahr 2001 geschehen. Das Stadion steht im Eigentum der Stadt Wien und mit Verordnung wurde eine vorläufige Unterschutzstellung angeordnet.

Rechtlich bedeutet dies, dass eine Zerstörung sowie jede Veränderung des Ernst-Happel-Stadions einer Bewilligung des Bundesdenkmalamtes bedarf (§ 5 DMSG). Dies unabhängig von weiteren bau-, gewerbe- und veranstaltungsrechtlichen Bewilligungen oder allenfalls sogar der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Daraus folgt:

- Eine (im Rahmen eines Verfahrens durchgeführte) abschließende Beurteilung, ob das Ernst-Happel-Stadion unter Denkmalschutz zu stehen hat, ist bis dato nicht erfolgt.
- Überhaupt keine valide Aussage lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt darüber treffen, ob ein (Teil-)Um- oder Ausbau oder sogar ein Abriss und ein Neubau aus Gründen des Denkmalschutzes möglich oder unmöglich wären.

Peter Sander, Wien

Erste VwGH-Erkenntnisse nach der EuGH-Entscheidung „Gruber“

Ende der uneingeschränkten Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden

Im Hinblick auf die Fußball-EM 2008 wurde eine Baubewilligung (ua) für eine temporäre Erweiterung und Neugestaltung des bestehenden Wörthersee-Stadions erteilt. Nachdem das Stadion nun errichtet war, wollte man die volle Kapazität weiterhin zur Verfügung haben; es sollte künftig neben Sportveranstaltungen auch eine Nutzung für Konzert- und andere Veranstaltungen erfolgen. Ein UVP-Feststellungsverfahren ergab, dass für dieses Änderungsvorhaben keine UVP durchzuführen ist. Betroffene Nachbarn wurden diesem UVP-Feststellungsverfahren nicht als Parteien beigezogen, hatten aber im nachfolgenden baurechtlichen Verfahren Parteistellung. Dort sprach die Baubehörde aus, dass den auf eine UVP abstellenden Einwendungen der Nachbarn die Bindungswirkung des UVP-Feststellungsbescheides entgegenstehe. Der VwGH hielt nun unter Berufung auf das EuGH-Urteil „Gruber“ fest, dass die betroffenen Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren keine Möglichkeit hatten, die Frage der UVP-Pflicht einer entsprechenden gerichtlichen Überprüfung zuzuführen und ihnen daher die Bindungswirkung des UVP-Feststellungsbescheides nicht zum Nachteil gereichen kann (VwGH 4.8.2015, Ro 2014/06/0058).

Im zweiten Verfahren ging es um ein Kaufhaus- und Hotelprojekt, für welches ebenfalls im UVP-Feststellungsverfahren die UVP-Pflicht verneint wurde. Auch hier hält der VwGH unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil „Gruber“ fest, dass die jeweilige Materienbehörde jedenfalls verpflichtet ist, „ihre Zuständigkeit von Amts wegen unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens zu prüfen und aufgrund nachvollziehbarer Feststellungen im angefochtenen Bescheid darzulegen, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht“ (VwGH 4.8.2015, Ra 2014/06/0044 mwN).

Monika Romaniewicz-Wenk, Wien



BVwG zur Kumulierung von Windkraftanlagen

Sämtliche geplante und eingereichte Windkraftanlagen sind im Hinblick auf mögliche Kumulation zu beachten.

Fraglich war, ob auch zeitlich nach einem konkreten Windparkvorhaben eingereichte, sich in räumlicher Nähe zu diesem befindliche Windparkprojekte im Zuge der Kumulationsprüfung mit zu berücksichtigen sind oder sich diese lediglich auf vor dem gegenständlichen Vorhaben beantragte Projekte zu beschränken hat. Seitens der UVP-Behörde war argumentiert worden, dass ein später hinzutretendes Vorhaben ein für sich nicht UVP-pflichtiges Erstprojekt nicht in die UVP-Pflicht „zwingen“ könne.

Das BVwG stellte nun für den gegenständlichen Fall klar, dass sämtliche geplante und zumindest nach einem Materiengesetz eingereichte Windkraftanlagen in die Kumulationsprüfung miteinzubeziehen sind. Selbst Vorhaben, welche zumindest ein halbes Jahr nach dem gegenständlichen Vorhaben zur Einreichung gelangten, sind mit zu beachten, da diesbezüglich von einer annähernd gleichzeitigen Verwirklichung auszugehen ist (BVwG 16.6.2015, W113 2013215-1).

Barbara Pendl, Salzburg



Seminare

ÖWAV Seminar „Abfallrecht für die Praxis“

Niederhuber: Die Schlüsselnummer – gefahrenrelevantes Um-, Auf- und Verschlüsseln?
26.11.2015, 9:30 bis 17:00 Uhr, Bundesamtsgebäude – Festsaal, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

IIR-Seminar „Erdkabel“

Sander: Aktuelle Urteile – Rechtsprechungen und ihre Auswirkungen
2.12. bis 3.12.2015, 10:00 bis 17:15 bzw. 9:00 bis 16:30 Uhr, Arcotel Kaiserwasser, Wagramer Straße 8, 1220 Wien

ÖWAV Kurs „Das ABC des Abfallrechts“

Reichel/Pendl: Abfallbehandlungsanlagen, Berufsrecht - Die abfallrechtliche Erlaubnis, Altlastensanierungsbeiträge

13.1.2016, 9:00 bis 17:15 Uhr, Haus der Begegnung, Rennweg 12, 6020 Innsbruck

NHP in Bildern



Kennen Sie schon Kurt?

Dieser Frosch ist ein sehr lieb gewonnenes Mitglied unserer Kanzlei und überall mit dabei. Besonders viel Spaß hatte Kurt beim Fotoshooting für unsere Social Media Plattformen.

Weitere Fotos gibt's auf www.facebook.com/nhplaw

WIEN

Niederhuber & Partner

Rechtsanwälte GmbH
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

PRAG

Dvořák Hager & Partners,

advokátní kancelář, s.r.o.
Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500
F +420 255 706 550
praha@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BRATISLAVA

Dvořák Hager & Partners,

advokátska kancelária, s.r.o.
Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11
F +421 2 32 78 64 - 41
bratislava@dhplegal.com
www.dhplegal.com

SALZBURG

Niederhuber & Partner

Rechtsanwälte GmbH
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

BUKAREST

SCP Hirsch Marinescu & Partners SCA

Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro
www.nhp.ro